



Tagesordnung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

Die öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra findet

am: 18.09.2024
um: 18:30 Uhr
im: Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal

mit folgender **Tagesordnung** statt:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates gemäß § 53 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt IV-072/2024
3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
4. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
5. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 09.07.2024
6. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 09.07.2024
7. Einwohnerfragestunde
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Informationen zu Fraktionsnamen IV-071/2024
10. Beschluss über die Änderung der Art des Bebauungsplans Nr. 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA" zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB SR-599/2024
11. Lärmaktionsplan der Stadt Braunsbedra (4. Runde) SR-600/2024
12. Beschluss zur Bauleistung "Sanierung oder Neubau Kindertagesstätte "Sonnenschein" in Braunsbedra, Häuerstraße 37" SR-616/2024
13. Beschluss über die digitale Gremienarbeit SR-603/2024
14. Berufung eines sachkundigen Einwohners im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss SR-607/2024
15. Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ordnungsausschuss SR-608/2024
16. Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss SR-609/2024
17. Beschluss über die Ausschussbesetzung sowie Benennung des Vorsitzes des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss SR-610/2024
18. Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt SR-601/2024

Braunsbedra

- | | | |
|---------------------------------|---|-------------|
| 19. | Antrag der Fraktion Bürgerinteressen (DIE LINKE, GRÜNE) vom 15.05.2024 auf Durchführung einer Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt | SR-602/2024 |
| 20. | Antrag Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra zur Schulung der neuen Stadträte | SR-606/2024 |
| 21. | Antrag Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra zur Änderung der Geschäftsordnung vom 09.07.2024 | SR-615/2024 |
| 22. | Anfragen und Anregungen | |
| <u>nicht öffentlicher Teil:</u> | | |
| 23. | Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 09.07.2024 | |
| 24. | Bericht des Bürgermeisters | |
| 25. | Beschluss über die Rücknahme der Beschlüsse SR-185/2018, SR-186/2018 und SR-187/2018 | SR-550/2024 |
| 26. | Anfragen und Anregungen | |
| 27. | Schließung der Sitzung | |

Protokoll

öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

| | |
|------------------------|---|
| Sitzungstermin: | Mittwoch, den 18.09.2024 |
| Ort: | Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal |
| Sitzungsbeginn: | 18:30 Uhr |
| Sitzungsende: | 21:52 Uhr |

Anwesende Mitglieder

Stadträte

Frau Sina Anklam - Bürgerinitiative Braunsbedra
Frau Ina Bartel - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Uwe Bertholdt - AFD
Herr Ronny Brandt - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Sven Czekalla - CDU
Herr Ronald Eisenhut - Einzelbewerber
Frau Diana Engelhardt - CDU
Herr Thomas Geißler-Bretschneider - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Vincent Grätsch - Bürgerinitiative Braunsbedra
Frau Katrin Güttel - CDU
Frau Jana Heiße - FFB
Frau Anita Kunze - CDU
Herr Günter Küster - SVF/RHV
Herr Thomas Mai - CDU
Herr Maik Pippel - SPD
Herr Michael Poprawa - AFD
Frau Kerstin Rosmeisl - AFD
Herr Thomas Schier - FFB
Herr Carsten Schmeißer - Bürgerinitiative Braunsbedra
Herr Uwe Schmidke - BHV
Herr Karsten Schmidt - AFD
Frau Katharina Schmidt - CDU
Herr Daniel Schneider - AFD
Herr Steffen Schmitz - CDU
Herr Thomas Schulze - FFB
Herr Gerald Kegel - FFW

Verwaltung

Frau Madlen Beyer -
Frau Ulrike Böhm -
Frau Marion Eckner -
Herr Holger Goette -
Frau Lina-Marie Komorowsky -
Frau Conny Pohl -

Entschuldigte Mitglieder

Stadträte

| | |
|----------------------------|--------------|
| Herr Jörg Härzer - AFD | entschuldigt |
| Herr Carsten Cechol - CDU | entschuldigt |
| Herr Kay Weber - DIE LINKE | entschuldigt |

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates gemäß § 53 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- 3 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
- 4 Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
- 5 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 09.07.2024
- 6 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 09.07.2024
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Bericht des Bürgermeisters
- 9 Beschluss zur Bauleistung "Sanierung oder Neubau Kindertagesstätte "Sonnenschein" in Braunsbedra, Häuerstraße 37"
- 10 Informationen zu Fraktionsnamen
- 11 Beschluss über die Änderung der Art des Bebauungsplans Nr. 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA" zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
- 12 Lärmaktionsplan der Stadt Braunsbedra (4. Runde)
- 13 Beschluss über die digitale Gremienarbeit
- 14 Berufung eines sachkundigen Einwohners im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
- 15 Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ordnungsausschuss
- 16 Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
- 17 Beschluss über die Ausschussbesetzung sowie Benennung des Vorsitzes des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
- 18 Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra
- 19 Antrag der Fraktion Bürgerinteressen (DIE LINKE, GRÜNE) vom 15.05.2024 auf Durchführung einer Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- 20 Antrag Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra zur Schulung der neuen Stadträte
- 21 Antrag Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra zur Änderung der Geschäftsordnung vom 09.07.2024
- 22 Anfragen und Anregungen

nicht öffentlicher Teil:

- 23 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 09.07.2024
- 24 Bericht des Bürgermeisters
- 25 Beschluss über die Rücknahme der Beschlüsse SR-185/2018, SR-186/2018 und SR-187/2018
- 26 Anfragen und Anregungen
- 27 Schließung der Sitzung

Niederschrift

öffentlicher Teil:

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit**

Herr Czekalla eröffnet die Stadtratssitzung.

Er begrüßt alle anwesenden Stadträte, die Amtsleiter Frau Eckner, Frau Böhm und

Frau Beyer, Herrn Goette sowie die Protokollantin Frau Pohl.

Herr Czekalla stellt fest, dass die Tagesordnung zu dieser Sitzung entsprechend veröffentlicht wurde und dem Stadtrat mit der Einladung und den Beschlussvorlagen zugegangen ist. Die Ladungsfrist wurde eingehalten. Von 28 Stadträten sind mit dem Bürgermeister 26 anwesend. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

2. Verpflichtung eines ehrenamtlichen Mitgliedes des Stadtrates gemäß § 53 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt IV-072/2024

Herr Czekalla verpflichtet Herrn Schneider.

Gemäß § 53 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt werden die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet.

Herr Daniel Schneider war in der ersten Sitzung am 09.07.2024 nicht anwesend, weshalb der Vorsitzende des Stadtrates ihn nunmehr verpflichten muss.

„Ich gelobe Treue der Verfassung,
Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.
Insbesondere gelobe ich,
die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren
und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist, wer zu einem Ehrenamt oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wird, vor der Aufnahme der Tätigkeit durch den Hauptverwaltungsbeamten auf die ihm nach §§ 32 und § 33 obliegenden Pflichten sowie auf die Regelung des § 34 hinzuweisen.

3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil

Es gibt einen Änderungsantrag zur Tagesordnung im öffentlichen Teil.

Frau Anklam stellt den Antrag, dass der TOP 12 (*Beschluss zur Bauleistung "Sanierung oder Neubau Kindertagesstätte "Sonnenschein" in Braunsbedra, Häuerstraße 37"*) auf den TOP 9 vorgezogen wird.

Herr Czekalla lässt den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 26 | - | - | - |

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der geänderten Tagesordnung, des öffentlichen Teils der Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 26 | - | - | - |

4. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des nicht öffentlichen Teils der Tagesordnung:

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 26 | - | - | - |

5. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 09.07.2024

Es gibt zum öffentlichen Teil des Protokolls vom 09.07.2024 keine Änderungen bzw. Ergänzungen:

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 09.07.2024:

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 25 | - | 1 | - |

6. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 09.07.2024

Herr Czekalla informiert, dass am 09.07.2024, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, keine Beschlüsse gefasst wurden.

7. Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerfragestunde beginnt um 18:36 Uhr.

Eine Einwohnerin spricht die Außenanlage der Kita in Frankleben (Weisenfelder Str.) an und äußert, dass es zu wenig Spielmöglichkeiten für die Kinder gibt. Es sind keine Schattenplätze vorhanden und die Kinder würden im „Dreck“ spielen. Sie möchte wissen, ob es Planungen für Änderungen gibt und fordert die Verwaltung auf hier nachzubessern.

Frau Beyer nimmt dieses Thema auf.

Ein Bürger möchte wissen, wo die bis jetzt investierten Gelder für die Kita eingesetzt wurden.

Herr Schmitz antwortet, dass die geplanten und ausgegebenen Kosten nicht nur in die Sanierung der Kitas gegangen sind, sondern auch für die Personalkosten, die Verpflegung und an verschiedene Projekte gegangen ist

Ein Bürger spricht das Geruchsgutachten an, welches in der Beschlussvorlage zur SAZA angehängt ist - er zweifelt die Inhalte an.

Herr Schmitz antwortet, dass die Bedenken nicht nachvollziehbar sind. Die öffentliche Auslegung zu diesem Projekt ist erfolgt und jeder Bürger, in dieser öffentlichen Auslegung, seine Bedenken schriftlich äußern konnte. Eine Prüfung der eingegangenen Bedenken / Anmerkungen erfolgt und werden bekanntgegeben.

Eine Bürgerin (aus dem Elternkuratorium der Lessing Grundschule) spricht die aktuelle Situation in der Lessing Grundschule an. Aktuell werden in der Grundschule, Kinder aus der Kita Sonnenschein betreut. Sie möchte wissen, wann die Kinder wieder zurück in Kita gehen oder ob, geplant ist, dass die Kinder, für den Zeitraum des Neubaus, in der Schule bleiben. Für sie ist dies allerdings kein Zustand und sie möchte, dass die Kinder in anderen Räumlichkeiten untergebracht werden.

Herr Schmitz antwortet, dass aktuell nach Lösungsansätzen für die Kita beraten wird. Man wird heute in der Sitzung die Sanierung des Deckenputzes beraten und entscheiden. Auch sind Mitarbeiter der Stadttechnik beauftragt, das Dach der Kita abzudichten. Danach ist geplant, dass die Kinder zurück in die Kita gehen.

Die Einwohnerfragestunde wird um 18:50 Uhr geschlossen.

8 . Bericht des Bürgermeisters

Herr Schmitz informiert:

Informationen und Termine

-der Ordnungsausschuss findet am 25.09.2024 statt

-der Bauausschuss am 19.11.2024

-der Stadtrat ist auf den 10.12.2024 verschoben

-am Freitag, d. 20.09.2024 – Feier: 10 Jahre Bildungsstadt Braunsbedra

-ebenfalls am 20.09.2024 findet das Kindersportfest statt

-am 26.10.2024 Parkaktionstag

-am 14.08.2024 Abschluss des Lesesommers

-am 18.08.2024 Regenbogenfahrt der deutschen Krebsstiftung (mit Zwischenstopp an der Touristinformation)

-Herr Dwornikiewicz bekommt die Feuerwehrspange als Auszeichnung für beispielgebende Leistungen in der Feuerwehrarbeit übergeben

-am 17.09.2024 findet der Orientierungstag der Sekundarschule in der Verwaltung statt

-am 15.09.2024 wurde Frau Luisa Weichert (aus Gröst) zur neuen Weinprinzessin gekrönt

9 . Beschluss zur Bauleistung "Sanierung oder Neubau Kindertagesstätte "Sonnenschein" in Braunsbedra, Häuerstraße 37"

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ befindet sich in der Häuerstraße 37 in Braunsbedra. Das Gebäude ist über 50 Jahre alt. Es wurde immer als Kita genutzt.

Im letzten Jahr fielen Schäden am Dach der Einrichtung auf, die eine Reparatur erforderten und für 2024 im Unterhaltungsbudget vorgesehen waren. Mitte Juni 2024 erreichten uns Hinweise von Mitarbeitern in der Kita auf eindringendes Wasser aus dem Dachbereich. Daraufhin erfolgte eine erneute Begehung durch Mitarbeiter der Stadttechnik (u.a. Markus Schomburg als Zimmermeister). Diese hat ergeben, dass der Schaden so weit fortgeschritten ist, dass eine Reparatur nicht mehr ausreicht und eine grundlegende Erneuerung des Dachs erfolgen muss.

Zwischenzeitlich kamen Anfang August in einem Gruppenraum ca. 4m² Putz von der Decke. Daraufhin wurde der Bereich gesperrt. Nach einer Begehung mit der KITA-Aufsicht des Landkreises wurde entschieden, die komplette obere Etage aus Sicherheitsgründen zu sperren.

Zur fachlichen Bewertung des Bauzustands der Einrichtung und zu den erforderlichen baulichen Maßnahmen, wurde eine Begutachtung durch das IB Urbanski beauftragt.

Das Gutachten vom IB Urbanski (siehe Anlage) weist folgenden Sanierungsbedarf aus:

| | |
|---------------------------|--|
| Dachsanierung | 330.000,00 € brutto |
| Fassadensanierung | 120.000,00 € brutto |
| Gebäude innen/ Deckenputz | 250.000,00 € brutto |
| <hr/> | |
| Gesamt | 700.000,00 € brutto |
| Angabe \pm 30 % | 490.000,00 € bis <u>910.000,00 € brutto</u> |

Mit Planungskosten und dem empfohlenen Austausch von Fenstern, zusätzlich noch einer Belüftungsanlage und einer Containerlösung als Ausweichquartier wären Gesamtkosten von aktuell **2.000.000,00 €** brutto anzusetzen.

Diese Sanierungskosten wären nicht über einen Kredit finanzierbar, da es sich um reine Unterhaltungskosten handelt. Das bedeutet für die Stadt Braunsbedra, dass über die liquiden Mittel und die Rücklage eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden müsste und im Folgenden die nächsten Jahre die dauernde Leistungsfähigkeit stark gefährdet wäre.

Weiterhin sind die Kindertagesstätten „Steppe“ und „Glück auf“ ebenfalls in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Dadurch würden in den nächsten zwei Jahren weitere hohe Sanierungskosten auf die Stadt Braunsbedra zukommen. Die KITA „Glück auf“ benötigt dringend eine neue Heizungsanlage und weist Risse im Mauerwerk auf. Die KITA „Steppe“ hat Sanierungsbedarf am Dach. Bei den beiden Kindertagesstätten wurde aktuell noch kein Gutachter zur genauen Ermittlung des Instandhaltungszustandes beauftragt. Es liegen aber Unterlagen zum festgestellten Investitionsrückstau aus dem Jahr 2014 (mit Prognose bis 2019) in der Kommune vor. Aus diesen Unterlagen allein ergibt sich ein Investitionsbedarf für die Kindertagesstätten „Steppe“ und „Glück auf“ bereits im Jahr 2019 auf fast 1 Mio. Euro. Hinzu kommen Teuerungen bei der Umsetzung der einzelnen Sanierungspositionen durch Marktveränderungen und den zeitlichen Abstand zwischen 2014 und heute. Dadurch spielen die Steigerungen durch den Ukraine-Krieg, die Anpassung an den Baupreisindex und verdeckte Kosten eine weitere kaum abschätzbare Rolle in der Kostenplanung.

In Frankleben in der Kindertagesstätte „Mäuseland“ wurden bereits 2023 durch Gutachten und Variantenvergleiche Baukosten von mind. 5 Mio. Euro für einen Neubau prognostiziert.

Mit Verweis auf den §108 Kommunalverfassungsgesetz LSA (Kreditaufnahmen) dürfen Kredite unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 (andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig) nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Da bisher keine Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung für 2024 vorgesehen wurde bedürfte es einem Nachtragshaushalt.

Bei erfolgreicher Gesamtgenehmigung mit beschlossenem Nachtragshaushalt wurden folgende Optionen geprüft:

Neubau in Modulbauweise: Lebensdauer vergleichbar Massivbau

Bisherige Angebote nach Angebotsabfragen bei Modulbauanbietern:

1. SANI GmbH

- ca. 1000-1200m² BGF
- in einer Standardausführung (kindgerecht mit allen nötigen Grundeinbauten) nach gültigem Gebäudeenergiegesetz, Brandschutz und Modulbaufassade müssen Sie mit ca. 2.200,00€/m² rechnen
- dies betrifft den reinen Modulbau von der Produktion über die Anlieferung und Montage
- Kosten bzgl. der Planung durch ein Architektur-/Ingenieurbüro und Bauantragsstellung (Brandschutznachweis, Prüfstatik, Fundamentstatik, Wärmeschutznachweis etc.) kämen noch hinzu

2. Kleusberg GmbH & Co. KG

- Wie SANI GmbH mit ca. 2.400,00 €/m²
- Räumliche Nähe (Kabelsketal-Dölbau)
- 30 Jahre Erfahrung im Modulbau

Variante Modulneubau KITA Sonnenschein

- Für 110 Kinder ca. 1.300 m²: 2.860.000,00 € - 3.120.000,00 € plus Zusatzkosten durch Planung, Ausstattung, Fassadengestaltung, bodentiefe Fenster, Oberlichter, Elterntaster, Klimaanlage, Wärme(zu)gewinnung, Küchenausstattung, Brandschutznachweis, Prüfstatik, Fundamentstatik, Wärmeschutznachweis etc.
- Abrisskosten ca. 185€/m², Zusatzkosten durch belastetes Material (Asbest usw.)

Variante Modulneubau für KITA Sonnenschein, Steppke und Glück auf

- Für 250 Kinder ca. 2.500 m²: 5.500.000,00 € - 6.000.000,00 € plus Zusatzkosten durch Planung, Ausstattung, Fassadengestaltung, bodentiefe Fenster, Oberlichter, Elterntaster, Klimaanlage, Wärme(zu)gewinnung, Küchenausstattung, Brandschutznachweis, Prüfstatik, Fundamentstatik, Wärmeschutznachweis etc.
- Zusammenlegung zweier kommunaler Grundstücke: KITA Sonnenschein und Sport- und Freizeitzentrum (Ranch) und entsprechende Kosten der Herrichtung
- Die beiden kommunalen Gebäude der KITA „Steppke“ und der KITA „Glück auf“ können langfristig anderweitig genutzt (z.B. Jugendclub) oder veräußert werden
- Abrisskosten für die KITA Sonnenschein ca. 185€/m², Zusatzkosten durch belastetes Material (Asbest usw.)

Modulneubau KITA Frankleben

- Für ca. 150 Kinder ca. 1.500 m²: 3.300.000,00 € – 3.600.000,00 € plus Zusatzkosten durch Planung, Ausstattung, Fassadengestaltung, bodentiefe Fenster, Oberlichter, Elterntaster, Klimaanlage, Wärme(zu)gewinnung, Küchenausstattung, Brandschutznachweis, Prüfstatik, Fundamentstatik, Wärmeschutznachweis etc.
- Grundstück in der Eisenbahnstraße für Modulneubau
- Grundstück in der Weißenfelser Straße kann langfristig anderweitig genutzt werden
- Ortschaftsrat wurde noch nicht dazu angehört, Ortsbürgermeister möchte aber den Standort an der Weißenfelser Straße behalten

Nach einigen Diskussionen unter den Mitgliedern stellt Frau Bartel den Antrag, den Tagesordnungspunkt heute von der Tagesordnung zu nehmen und zu vertagen. Es sollen erst weiter und detailliertere Informationen eingeholt und vorgelegt werden.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des Antrages:

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 26 | 26 | 12 | 14 | - | - |

Erneute Diskussion über die vorliegenden Informationen und fehlenden Informationen.

Herr Schmitz schlägt vor, den Beschlusstext wie folgt zu ändern:

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten und einen Grundsatzbeschluss über die Sanierung oder einen Neubau der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ (Braunsbedra, Häuerstraße 37), unter Berücksichtigung des Sanierungsbedarfes aller Kindertagesstätten der Stadt, vorzubereiten.

Die Stadträte sprechen sich mehrheitlich für diesen Änderungsantrag aus.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des Antrages, den Beschlusstext wie folgt zu ändern:

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten und einen Grundsatzbeschluss über die Sanierung oder einen Neubau der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ (Braunsbedra, Häuerstraße 37), unter Berücksichtigung des Sanierungsbedarfes aller Kindertagesstätten der Stadt, vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 26 | 26 | 26 | - | - | - |

Damit wird der Beschlusstext geändert und Herr Czekalla bittet um Abstimmung der geänderten Beschlussvorlage.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten und einen Grundsatzbeschluss über die Sanierung oder einen Neubau der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ (Braunsbedra, Häuerstraße 37), unter Berücksichtigung des Sanierungsbedarfes aller Kindertagesstätten der Stadt, vorzubereiten.

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ befindet sich in der Häuerstraße 37 in Braunsbedra. Das Gebäude ist über 50 Jahre alt. Es wurde immer als Kita genutzt.

Im letzten Jahr fielen Schäden am Dach der Einrichtung auf, die eine Reparatur erforderten und für 2024 im Unterhaltungsbudget vorgesehen waren. Mitte Juni 2024 erreichten uns Hinweise von Mitarbeitern in der Kita auf eindringendes Wasser aus dem Dachbereich. Daraufhin erfolgte eine erneute Begehung durch Mitarbeiter der Stadttechnik (u.a. Markus Schomburg als Zimmerermeister). Diese hat ergeben, dass der Schaden so weit fortgeschritten ist, dass eine Reparatur nicht mehr ausreicht und eine grundlegende Erneuerung des Dachs erfolgen muss.

Zwischenzeitlich kamen Anfang August in einem Gruppenraum ca. 4m² Putz von der Decke. Daraufhin wurde der Bereich gesperrt. Nach einer Begehung mit der KITA-Aufsicht des Landkreises wurde entschieden, die komplette obere Etage aus Sicherheitsgründen zu sperren.

Zur fachlichen Bewertung des Bauzustands der Einrichtung und zu den erforderlichen baulichen Maßnahmen, wurde eine Begutachtung durch das IB Urbanski beauftragt.

Das Gutachten vom IB Urbanski (siehe Anlage) weist folgenden Sanierungsbedarf aus:

| | |
|---------------------------|--|
| Dachsanierung | 330.000,00 € brutto |
| Fassadensanierung | 120.000,00 € brutto |
| Gebäude innen/ Deckenputz | 250.000,00 € brutto |
| Gesamt | 700.000,00 € brutto |
| Angabe ± 30 % | 490.000,00 € bis <u>910.000,00 € brutto</u> |

Mit Planungskosten und dem empfohlenen Austausch von Fenstern, zusätzlich noch einer Belüftungsanlage und einer Containerlösung als Ausweichquartier wären Gesamtkosten von aktuell **2.000.000,00 €** brutto anzusetzen.

Diese Sanierungskosten wären nicht über einen Kredit finanzierbar, da es sich um reine Unterhaltungskosten handelt. Das bedeutet für die Stadt Braunsbedra, dass über die liquiden Mittel und die Rücklage eine Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden müsste und im Folgenden die nächsten Jahre die dauernde Leistungsfähigkeit stark gefährdet wäre.

Weiterhin sind die Kindertagesstätten „Steppke“ und „Glück auf“ ebenfalls in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Dadurch würden in den nächsten zwei Jahren weitere hohe Sanierungskosten auf die Stadt Braunsbedra zukommen. Die KITA „Glück auf“ benötigt dringend eine neue Heizungsanlage und weist Risse im Mauerwerk auf. Die KITA „Steppke“ hat Sanierungsbedarf am Dach. Bei den beiden Kindertagesstätten wurde aktuell noch kein Gutachter zur genauen Ermittlung des Instandhaltungszustandes beauftragt. Es liegen aber Unterlagen zum festgestellten Investitionsrückstau aus dem Jahr 2014 (mit Prognose bis 2019)

in der Kommune vor. Aus diesen Unterlagen allein ergibt sich ein Investitionsbedarf für die Kindertagesstätten „Steppe“ und „Glück auf“ bereits im Jahr 2019 auf fast 1 Mio. Euro. Hinzu kommen Teuerungen bei der Umsetzung der einzelnen Sanierungspositionen durch Marktveränderungen und den zeitlichen Abstand zwischen 2014 und heute. Dadurch spielen die Steigerungen durch den Ukraine-Krieg, die Anpassung an den Baupreisindex und verdeckte Kosten eine weitere kaum abschätzbare Rolle in der Kostenplanung.

In Frankleben in der Kindertagesstätte „Mäuseland“ wurden bereits 2023 durch Gutachten und Variantenvergleiche Baukosten von mind. 5 Mio. Euro für einen Neubau prognostiziert.

Mit Verweis auf den §108 Kommunalverfassungsgesetz LSA (Kreditaufnahmen) dürfen Kredite unter den Voraussetzungen des § 99 Abs. 5 (andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar) nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Da bisher keine Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung für 2024 vorgesehen wurde bedürfte es einem Nachtragshaushalt.

Bei erfolgreicher Gesamtgenehmigung mit beschlossenem Nachtragshaushalt wurden folgende Optionen geprüft:

Neubau in Modulbauweise: Lebensdauer vergleichbar Massivbau

Bisherige Angebote nach Angebotsabfragen bei Modulbauanbietern:

3. SANI GmbH

- ca. 1000-1200m² BGF
- in einer Standardausführung (kindgerecht mit allen nötigen Grundeinbauten) nach gültigem Gebäudeenergiegesetz, Brandschutz und Modulbaufassade müssen Sie mit ca. 2.200,00€/m² rechnen
- dies betrifft den reinen Modulbau von der Produktion über die Anlieferung und Montage
- Kosten bzgl. der Planung durch ein Architektur-/Ingenieurbüro und Bauantragsstellung (Brandschutznachweis, Prüfstatik, Fundamentstatik, Wärmeschutznachweis etc.) kämen noch hinzu

4. Kleusberg GmbH & Co. KG

- Wie SANI GmbH mit ca. 2.400,00 €/m²
- Räumliche Nähe (Kabelsketal-Dölbau)
- 30 Jahre Erfahrung im Modulbau

Variante Modulneubau KITA Sonnenschein

- Für 110 Kinder ca. 1.300 m²: 2.860.000,00 € - 3.120.000,00 € plus Zusatzkosten durch Planung, Ausstattung, Fassadengestaltung, bodentiefe Fenster, Oberlichter, Elterntaster, Klimaanlage, Wärme(zu)gewinnung, Küchenausstattung, Brandschutznachweis, Prüfstatik, Fundamentstatik, Wärmeschutznachweis etc.
- Abrisskosten ca. 185€/m², Zusatzkosten durch belastetes Material (Asbest usw.)

Variante Modulneubau für KITA Sonnenschein, Steppke und Glück auf

- Für 250 Kinder ca. 2.500 m²: 5.500.000,00 € - 6.000.000,00 € plus Zusatzkosten durch Planung, Ausstattung, Fassadengestaltung, bodentiefe Fenster, Oberlichter, Elterntaster, Klimaanlage, Wärme(zu)gewinnung, Küchenausstattung, Brandschutznachweis, Prüfstatik, Fundamentstatik, Wärmeschutznachweis etc.
- Zusammenlegung zweier kommunaler Grundstücke: KITA Sonnenschein und Sport- und Freizeitzentrum (Ranch) und entsprechende Kosten der Herrichtung
- Die beiden kommunalen Gebäude der KITA „Steppke“ und der KITA „Glück auf“ können langfristig anderweitig genutzt (z.B. Jugendclub) oder veräußert werden
- Abrisskosten für die KITA Sonnenschein ca. 185€/m², Zusatzkosten durch belastetes Material (Asbest usw.)

Modulneubau KITA Frankleben

- Für ca. 150 Kinder ca. 1.500 m²: 3.300.000,00 € – 3.600.000,00 € plus Zusatzkosten durch Planung, Ausstattung, Fassadengestaltung, bodentiefe Fenster, Oberlichter, Elterntaster, Klimaanlage, Wärme(zu)gewinnung, Küchenausstattung, Brandschutznachweis, Prüfstatik, Fundamentstatik, Wärmeschutznachweis etc.
- Grundstück in der Eisenbahnstraße für Modulneubau
- Grundstück in der Weißenfelser Straße kann langfristig anderweitig genutzt werden
- Ortschaftsrat wurde noch nicht dazu angehört, Ortsbürgermeister möchte aber den Standort an der Weißenfelser Straße behalten

Nach einigen Diskussionen unter den Mitgliedern stellt Frau Bartel den Antrag, den Tagesordnungspunkt heute von der Tagesordnung zu nehmen und zu vertagen. Es sollen erst weiter und detailliertere Informationen eingeholt und vorgelegt werden.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des Antrages:

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthaltend | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|------------|----------------|
| 26 | 26 | 12 | 14 | - | - |

Erneute Diskussion über die vorliegenden Informationen und fehlenden Informationen.

Herr Schmitz schlägt vor, den Beschlusstext wie folgt zu ändern:

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten und einen Grundsatzbeschluss über die Sanierung oder einen Neubau der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ (Braunsbedra, Häuerstraße 37), unter Berücksichtigung des Sanierungsbedarfes aller Kindertagesstätten der Stadt, vorzubereiten.

Die Stadträte sprechen sich mehrheitlich für diesen Änderungsantrag aus.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des Antrages, den Beschlusstext wie folgt zu ändern:

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beauftragt die Verwaltung, die erforderlichen weiteren Schritte einzuleiten und einen Grundsatzbeschluss über die Sanierung oder einen Neubau der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ (Braunsbedra, Häuerstraße 37), unter Berücksichtigung des Sanierungsbedarfes aller Kindertagesstätten der Stadt, vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 26 | 26 | 26 | - | - | - |

Damit wird der Beschlusstext geändert und Herr Czekalla bittet um Abstimmung der geänderten Beschlussvorlage.

10 . Informationen zu Fraktionsnamen

IV-071/2024

Herr Czekalla räumt eine 5-minütige Pause ein.

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates am 09.07.2024 hat der Stadtratsvorsitzende über die Bildung der Fraktionen informiert.

Es gibt danach aktuell 5 Fraktionen im Stadtrat der Stadt Braunsbedra mit folgenden Kurzbezeichnungen:

CDU/Friesen-Fraktion
AfD-Fraktion
FWG-Fraktion
Bürgerinitiative Braunsbedra-Fraktion
CDU-Fraktion.

Die Geschäftsordnung der Stadt Braunsbedra regelt in § 19 Abs. 2 die „Namensgebung“ der Fraktionen und bestimmt im Satz 2, dass jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden darf. Gemäß § 44 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darf die Geschäftsordnung nähere Regelungen zur Bildung der Fraktionen erlassen.

Aktuell gibt es zwei Fraktionen mit gleicher Kurzbezeichnung. Eine Unterscheidung der beiden Fraktionen besonders nach außen hin ist nicht zu erkennen. Nach geltender Geschäftsordnung muss eine der beiden Fraktionen die Kurzbezeichnung ändern.

Die Beschlussvorlage und der Sachstand wurden diskutiert.

11 . Beschluss über die Änderung der Art des Bebauungsplans Nr. 24 SR-599/2024 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA" zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Entwurfs- und Aus-

legungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage und übergibt das Wort an Herrn Henschke und Herrn Heinemann, welche den Bebauungsplan und den Umweltbericht im Detail erläutern.

1. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ gefasst.

Im Zuge der Konkretisierung der Planungen nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses wurde seitens der Vorhabenträgerin vorgeschlagen, das Bauleitplanverfahren als Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB fortzuführen. Für das weitere Bauleitplanverfahren und das sich anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird das Vorhaben damit bereits durch die Planzeichnung, den Vorhaben- und Erschließungsplan und den noch zu schließenden Durchführungs- und Erschließungsvertrag konkreter bestimmt als dies bei einem sogenannten Angebotsbebauungsplan möglich wäre.

Eine Neufassung des Aufstellungsbeschlusses ist nicht erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht setzt einen Aufstellungsbeschluss nicht zwingend voraus (BVerwG, Beschl. v. 15.04.1988 – 4 N 4/87). Jedenfalls kann der Beschluss entsprechend geändert werden. Der Stadtrat kann – wie hier erfolgend – den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes beschließen und zur Durchführung der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB bestimmen (BVerwG, Beschl. v. 15.04.1988 – 4 N 4/87)

2. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB grundlegend überarbeitet und an die Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angepasst. Die Planunterlagen wurden daher um den Vorhaben- und Erschließungsplan ergänzt und die Begründung sowie der Umweltbericht inhaltlich auf das Vorliegen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausgerichtet.

3. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans – und im Falle des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch des Vorhaben- und Erschließungsplanes – sowie der Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung zu stellen. Vorliegend erfolgt diese weitere Zugänglichmachung durch Auslegung der Planunterlagen.

Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die Planunterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ortsüblich sowie im Internet bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass (1.) Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, (2.) Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, (3.) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und (4.) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30

Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen von der Veröffentlichung im Internet hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich. Der Teilflächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2006 stellt den einbezogenen Planungsraum als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tierhaltung“ dar. Weitere Teilflächen sind als Grünflächen sowie als Wald dargestellt. Für die Planungsziele des vorliegenden Bebauungsplans ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB damit erfüllt.

5. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgt entsprechend der Regelungen in § 3 Abs. 2 BauGB im Internet sowie im Amtsblatt.

Hinweis:

Die in der Anlage benannten Unterlagen werden in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe der Unterlagen erfolgte mit der Einladung zu der jeweiligen Sitzung.

Jedes Mitglied des jeweiligen Ausschusses erhält nur ein Exemplar für alle Sitzungen.

Eine Bereitstellung in digitaler Form erfolgt nicht.

Sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren werden vom mit der Stadt Braunsbedra kooperierenden Vorhabenträger getragen.

Die Stadträte lassen sich von Herrn Henschke und Herrn Heinemann noch einige Punkte genauer erläutern bevor es zur Beschlussfassung kommt.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt:

1. Das mit dem Aufstellungsbeschluss vom 27.09.2023 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ wird als Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ nach § 12 BauGB fortgeführt.

2. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

3. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ der Stadt Braunsbedra mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung, jeweils mit Stand Juli 2024, einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Öff-

fentlichkeit zu beteiligen. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet und zusätzlich durch Auslegung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die Planunterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich sowie im Internet bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass die Planunterlagen und bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt werden.

4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

5. Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgt im Internet sowie im Amtsblatt.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 21 | 1 | 4 | - |

12. Lärmaktionsplan der Stadt Braunsbedra (4. Runde)

SR-600/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Vorbemerkungen

Im Unterschied zum Bebauungsplan, der gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung zu beschließen ist, fehlt es an einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung für Lärmaktionspläne. Mangels einer derartigen gesetzlich angeordneten Rechtsförmlichkeit sind Lärmaktionspläne deshalb weder als Satzung noch als Rechtsverordnung zu beschließen. Damit von Lärmaktionsplänen eine Bindungswirkung im Sinne einer Verwaltungsvorschrift ausgeht, wird daher die Erwirkung eines Stadtrats- bzw. Gemeinderatsbeschlusses unbedingt empfohlen. Dieser Beschluss markiert das Datum des Inkrafttretens des Lärmaktionsplanes.

Sachstand

Nach den Bestimmungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV in Verbindung mit der Immissionszuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt musste die Stadt Braunsbedra eine Lärmkartierung der in ihrem Territorium befindlichen Hauptverkehrsstraßen (hier: Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke – DTV – von 8.200 Kfz/24 h und mehr) bis zum 30. Juni 2022 durchführen. Innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Braunsbedra betrifft dies die Autobahn 38 und L 178 auf einem Streckenabschnitt von 6,93 km Länge. Durch Beteiligung an einer zentralen Vergabe der Lärmkartierung der in Sachsen-Anhalt befindlichen Hauptverkehrsstraßen ist die Stadt Braunsbedra der Verpflichtung zur Lärmkartierung fristgerecht nachgekommen.

Nach einem im Jahr 2022 getroffenen Urteil des europäischen Gerichtshof (EuGH) zieht eine Verpflichtung zur Lärmkartierung zwangsläufig eine entsprechende Pflicht zur Lärmaktions-

planung nach sich. In der Stadt Braunsbedra wurde bereits in der vorhergehenden 3. Runde ein Lärmaktionsplan aufgestellt. Angesichts der aufgezeigten höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht für die Stadt Braunsbedra - in der nunmehr 4. Runde - die Verpflichtung der Aufstellung eines Lärmaktionsplans. Auf Grundlage einer seitens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt bereit gestellten Vorlage wurde von der Stadtverwaltung der vorliegende Lärmaktionsplan erarbeitet, der vollumfänglich den in der EU-Umgebungslärmrichtlinie geforderten Inhalten entspricht. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurde die Öffentlichkeit richtlinienkonform in einem zweistufigen Verfahren beteiligt. Zur vorliegenden Ausfertigung des Lärmaktionsplanes wurden von der Öffentlichkeit ein Einwand geltend gemacht.

Ausgehend von den Ergebnissen der Lärmkartierung und der Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren wurde der vorliegende Lärmaktionsplan der Stadt Braunsbedra (4. Runde) ausgefertigt.

Die Stadträte diskutieren die Beschlussvorlage.

Der Stadtrat nimmt den Lärmaktionsplan der Stadt Braunsbedra (4. Runde) zustimmend zur Kenntnis und stimmt der Veröffentlichung in der vorgelegten Fassung zu. Die Stadtverwaltung wird gebeten, alle notwendigen Schritte zur Berichterstattung an das Land Sachsen-Anhalt zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 24 | 2 | - | - |

13 . Beschluss über die digitale Gremienarbeit

SR-603/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Seit mehreren Jahren bietet die Stadtverwaltung ein Ratsinformationssystem für die digitale Gremienarbeit an. Dies kann von den einzelnen Stadträten freiwillig genutzt werden, so dass die Unterlagen zu den Stadtrats- und Ausschusssitzungen digital zur Verfügung gestellt werden und kein Versand der Papierunterlagen vorgenommen wird.

Auf Grund der immer umfangreicheren Beschlussvorlagen und Anlagen, dem damit in Verbindung stehenden Verwaltungsaufwand, angefangen vom Ausdrucken und zusammenstellen der Unterlagen bis hin zum Austragen, und den damit verursachten Kosten (Personalkosten, Druckkosten usw.), ist ein kompletter Wechsel hin zur digitalen Gremienarbeit wirtschaftlich.

Als Beispiel: Im Jahr 2024 stehen 15 Sitzungen der beratenden Ausschüsse auf dem Sitzungskalender. Pro Ausschuss müssen mindestens 13 Sitzungsexemplare erstellt werden (7 Mitglieder, 4 sachkundige Einwohner, 2 x Verwaltung) mit durchschnittlich 40 Seiten insgesamt. Das macht allein für das Jahr 2024 knapp 8.000 Seiten an Sitzungsunterlagen aus.

Die digitale Gremienarbeit ermöglicht dagegen eine rasche, zeitgerechte, papierlose Alternative, die auf Dauer kostengünstiger ist. Angedacht ist die Beschaffung von iPads inklusive Hülle und Pencil. Die Unterlagen würden sodann ausschließlich digital versendet werden. Die Einladung zu den jeweiligen Sitzungen erfolgt zunächst weiterhin wie gewohnt als Papierversand.

Die Stadt wird die technischen Endgeräte auf eigene Kosten beschaffen, die Einrichtung und den Support hierfür übernehmen.

Die Beschaffung soll möglichst über die Kommunale IT-Union (KITU) erfolgen. Vergaberechtlich kann die Stadt als Mitglied der Genossenschaft diese direkt beauftragen (Inhouse-Geschäft).

Die Kosten für die Anschaffung sind im Haushalt 2024 eingeplant.

Die als Anlage beigefügte Nutzungsvereinbarung soll den rechtlichen Rahmen zwischen dem einzelnen Nutzer und der Stadt Braunsbedra liefern.

Eine Bereitstellung eines Onlinespeicherplatzes wird derzeit noch in der IT-Abteilung geprüft. Sollte die Umsetzung/Bereitstellung eines Onlinespeicherplatzes verwaltungstechnisch und kostentechnisch nicht möglich sein, wird der Passus hierzu im Nutzungsvertrag gestrichen.

Zudem wird jedem Stadtratsmitglied ein E-Mail-Postfach eingerichtet. Der E-Mail Account nimmt alle Kommunikation mit den Stadträten auf (z.B. Benachrichtigungen über eingestellte Sitzungsunterlagen, allgemeine Informationen, Amtsblätter usw.).

Herr Grätsch äußert, dass er diese Beschlussvorlage nicht mit abstimmen wird und das er seine Unterlagen weiter in Papierform haben möchte.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die digitale Gremienarbeit für den Stadtrat und seine Ausschüsse.

Hierfür stellt die Stadtverwaltung die technischen Möglichkeiten (Anschaffung Tablets, App-Zugang, WLAN-Anschluss im Sitzungssaal etc.) zur Verfügung.

Die als Anlage beigefügte Nutzungsvereinbarung regelt hierbei die Nutzung der stadteigenen elektronischen Endgeräte im Rahmen der digitalen Gremienarbeit.

Jedem Stadtrat wird zudem eine feste E-Mail-Adresse zugeteilt.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthaltend | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|------------|----------------|
| 29 | 26 | 21 | 4 | - | - |

14. Berufung eines sachkundigen Einwohners im Bau-, Planungs- und SR-607/2024 Umweltausschuss

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Mit Beschluss vom 09.07.2024 (SR-580/2024) hat der Stadtrat die Sitzverteilung der sachkundigen Einwohner für den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss festgestellt und diese berufen.

Die AfD-Fraktion hat nach Feststellung der Sitzverteilung das Recht, einen sachkundigen Einwohner für den oben genannten beratenden Ausschuss zu benennen. Die Benennung erfolgte noch nicht in der konstituierenden Sitzung. Nach Mitteilung der AfD-Fraktion vom 12.08.2024 soll Herr Matthias Bryx als sachkundiger Einwohner berufen werden.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beruft Herrn Matthias Bryx als sachkundigen Einwohner für den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthaltend | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|------------|----------------|
| 29 | 26 | 26 | - | - | - |

15. Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ordnungsausschuss SR-608/2024

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Mit Beschluss vom 09.07.2024 (SR-581/2024) hat der Stadtrat die Sitzverteilung der sachkundigen Einwohner für den Ordnungsausschuss festgestellt und diese berufen.

Die AfD-Fraktion hat nach Feststellung der Sitzverteilung das Recht, einen sachkundigen Einwohner für den oben genannten beratenden Ausschuss zu benennen. Die Benennung erfolgte noch nicht in der konstituierenden Sitzung. Nach Mitteilung der AfD-Fraktion vom 12.08.2024 soll Frau Katrin Bryx als sachkundige Einwohnerin berufen werden.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beruft Frau Katrin Bryx als sachkundige Einwohnerin in den Ordnungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 26 | - | - | - |

16. Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss SR-609/2024

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Mit Beschluss vom 09.07.2024 (SR-582/2024) hat der Stadtrat die Sitzverteilung der sachkundigen Einwohner für den Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss festgestellt und diese berufen.

Die AfD-Fraktion hat nach Feststellung der Sitzverteilung das Recht, einen sachkundigen Einwohner für den oben genannten beratenden Ausschuss zu benennen. Die Benennung erfolgte noch nicht in der konstituierenden Sitzung. Nach Mitteilung der AfD-Fraktion vom 12.08.2024 soll Frau Carola Hellriegel als sachkundige Einwohnerin berufen werden.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beruft Frau Carola Hellriegel als sachkundige Einwohnerin in den Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 26 | - | - | - |

17. Beschluss über die Ausschussbesetzung sowie Benennung des Vorsitzes des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss SR-610/2024

Herr Czekalla erläutert die Beschlussvorlage.

Mit Beschluss vom 09.07.2024 (SR-577/2024) hat der Stadtrat die Sitzverteilung und Besetzung, sowie die Benennung des Vorsitzes für den oben genannten Ausschuss festgestellt.

Die AfD-Fraktion hat einen Sitz im Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss. Dieser sollte mit Herrn Daniel Schneider besetzt werden. Zudem hat die AfD Fraktion auch das Zugriffs-

recht für den Vorsitz dieses Ausschusses (Beschluss vom 09.07.2024 SR-597/2024). Benannt für den Vorsitz wurde ebenfalls Herr Daniel Schneider.

Die AfD-Fraktion teilte mit, dass anstelle von Herrn Schneider nunmehr Herr Jörg Härzer die Ausschussbesetzung und den Vorsitz wahrnehmen wird. Insoweit ist ein Beschluss des Stadtrates notwendig.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra benennt Herrn Jörg Härzer als Mitglied und als Vorsitzenden des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 26 | - | - | - |

18. Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra SR-601/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

In der Stadtratssitzung vom 15.05.2024 wurde auf Antrag der Fraktion FWG beschlossen, einen Stadtausschuss, analog der bereits bestehenden Ortschaftsräte, einzuführen. Für die Einführung eines solchen Ausschusses ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig.

Als neuer § 5 a soll die Vorschrift für den Stadtausschuss in die Hauptsatzung einfließen. Thematisch befindet sich diese Vorschrift dann bei den anderen beratenden Ausschüssen, da der Stadtausschuss den beratenden Ausschüssen von seiner rechtlichen Ausgestaltung her am ehesten entspricht. Der Stadtausschuss soll ein Ausschuss ohne Entscheidungskompetenzen sein, d.h., dass alle dort zu behandelnden Themen ausschließlich vorberaten werden, die Entscheidung dann der Hauptausschuss oder der Stadtrat trifft. Der Stadtausschuss soll sich mit allen Themen beschäftigen, die die Kernstadt betreffen. Inhaltlich kann somit ein Vergleich zu den Regeln der Ortschaften gezogen werden.

Die Mitgliederanzahl muss vom Stadtrat festgelegt werden.

Die Besetzung des Ausschusses erfolgt nach § 47 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Ausschüsse des Stadtrates müssen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung das politische Kräfteverhältnis des Stadtrates widerspiegeln. Die Besetzung richtet sich daher nach Anzahl und Mitgliederzahl der Fraktionen im Stadtrat. Das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer ist demnach, wie auch für die Besetzung aller anderen Ausschüsse, anzuwenden.

Eine Besetzung mit allen Mitgliedern des Stadtrates, deren Hauptwohnsitz in der Kernstadt ist, entspricht nicht dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit der Zusammensetzung von Stadtrat und Ausschüssen, so wie es verfassungsrechtlich geboten ist und widerspricht damit auch den Vorschriften des KVG.

Um den Sinngehalt des Antrages zur Bildung eines Stadtausschusses beizubehalten, kann den Fraktionen nur empfohlen werden, die Mitglieder entsprechend zu entsenden (also Mitglieder, deren Hauptwohnsitz in der Kernstadt ist).

Der Vorsitz des Ausschusses bestimmt sich nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung und wird im d'Hondt-Verfahren zugeteilt.

Auf Grund des durch diesen Ausschuss zeitgleich entstehenden höheren Arbeitsaufwand, soll eine Protokollführung durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung nicht vorgesehen werden. Es soll ein Mitglied des Ausschusses zum Protokollführer bestimmt werden. Auch die Ortschaftsräte protokollieren ihre Sitzungen selbst.

Der in die Hauptsatzung neu einzufügende § 5 a hat folgenden Inhalt:

§ 5a Stadtausschuss wird neu eingefügt:

Der Stadtrat bildet als beratenden Ausschuss einen Stadtausschuss, bestehend ausStadträten. Ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates sitzt diesem Ausschuss vor. Für die Zuteilung des Vorsitzes gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Stadtausschuss berät zu allen Angelegenheiten, die die Kernstadt betreffen.

Die Stadträte entscheiden, dass der Ausschuss aus 7 Mitgliedern des Stadtrates bestehen soll.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 20 | 5 | 1 | - |

19. Antrag der Fraktion Bürgerinteressen (DIE LINKE, GRÜNE) vom SR-602/2024 15.05.2024 auf Durchführung einer Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Fraktion Bürgerinteressen hat mit Schreiben vom 15.05.2024 einen Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung gestellt und die im Beschlusstenor befindlichen Fragen hierzu ausformuliert. Zur Begründung wird angeführt:

„Angesichts der aktuell im Planungsverfahren befindlichen und perspektivisch zu errichtenden Photovoltaikanlagen leistet unsere Stadt perspektivisch Ihren Anteil an der Energiewende.

Es sollte der Bürgerschaft die Gelegenheit gegeben werden dazu Stellung zu nehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen aus Sicht der Bevölkerung in diesem Bereich weiteres Engagement entfaltet werden sollte.

Insoweit sollte, auch wenn der Fokus bisher nur auf diesem Punkt ruht, nicht nur die Frage der Freiflächenphotovoltaik betrachten, sondern auch die Frage der Windkraft mit betrachtet werden.“

Der Antrag ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Rechtliche Würdigung:

Der hier gestellte Antrag zielt auf eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ab. Hiernach kann die Vertretung beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune eine Befragung der Bürger durchzuführen, wobei dies nicht in den Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA gilt. Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 8 KVG LSA sind nicht betroffen bzw. werden durch die formulierten Fragen ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra muss die zu formulierende Frage für die Bürgerbefragung mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sein. Die vorliegenden Fragen sind alle mit ja oder nein zu beantworten.

Zudem hat der Stadtrat zu beschließen, ob die Bürgerbefragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden soll. Eine Durchführung als Onlineabstimmung wird als kritisch bewertet- gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA müssen für diesen Fall hinrei-

chend sichere Vorkehrungen gegen Missbrauch und zur Sicherung der Integrität der Ergebnisermittlung getroffen werden. Es muss also z.B. sichergestellt werden, dass sich die abstimmende Person nur einmal beteiligt und dass es sich bei der abstimmenden Person um einen Bürger handelt. Der Grundsatz der Anonymisierungspflicht muss aber gleichzeitig gewahrt bleiben. Missbrauch würde nämlich dann vorliegen, wenn Personen abstimmen, die dazu nicht berechtigt sind (also keine Bürger sind). Zudem muss sichergestellt werden, dass Abstimmungen von Onlinenutzern nicht geändert werden (können). Sichere und unveränderbare Abstimmungsübertragungen und Ergebnisermittlungen müssen gewährleistet werden, damit eine Onlineabstimmung den rechtlichen Anforderungen des KVG-LSA und der Hauptsatzung genügt. Dies ist der Verwaltung mit den vorhandenen technischen Gegebenheiten nicht möglich.

Die beantragte Bürgerbefragung sollte daher im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Die Bürgerbefragung hat gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA in anonymisierter Form zu erfolgen.

Die Vertretung beschließt zudem den Zeitraum für die Durchführung der Bürgerbefragung. Die Bürger sollten ausreichend Zeit haben, sich mit der Problematik der gestellten Fragen auseinanderzusetzen und evt. Fragen zu stellen. Es wird ein Abstimmungszeitraum von einem Monat vorgeschlagen (ab Versendung der Unterlagen bis „Rücksendeschluss“). Zu beachten ist, dass sich im Vorfeld eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Stadträten und Verwaltung, bilden sollte, die Informationsmaterial für die Bürger zusammenstellt (wie sind die Fragen zu verstehen, was sind Freiflächenphotovoltaikanlagen usw.). Das Ergebnis sollte sodann im Stadtrat vorgestellt werden und erst dann sollte die Bürgerbefragung starten.

Insoweit würde die Bürgerbefragung im Zeitraum vom..... bis..... durchgeführt werden.

Die Auswertung bzw. Auszählung der Befragung sollte öffentlich erfolgen. Hierfür wird vorgeschlagen, eine feste Kommission bestehend aus Mitarbeitern der Verwaltung (5 Mitarbeiter) und Mitglieder des Stadtrates (5 Stadträte- ein Mitglied je Fraktion) zu bilden, die sodann die Auszählung übernimmt.

Das Ergebnis wird sodann im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra, im Geiseltalboten und auf der Homepage veröffentlicht werden.

Kosten der Bürgerbefragung:

Aktuell hat die Stadt Braunsbedra etwa 8.990 Bürger, die berechtigt sind, an der Bürgerbefragung teilzunehmen.

Die Portokosten (voraussichtlich der höchste Kostenanteil der Bürgerbefragung) würden sich wie folgt zusammensetzen:

Pro Bürger 1, 60 Euro (Großbrief mit allen Unterlagen inkl. Rückumschlag) = 14.384 Euro

Frankierter Rückumschlag (Kompaktbrief) pro Bürger 1,00 Euro = 8.990 Euro

→ Insgesamt dann 23.374 Euro

oder frankierter Rückumschlag Standardbrief pro Bürger 0,85 Euro = 7.641,50 Euro. (→ insgesamt dann 22.025,50 Euro)

Möglich ist aber auch, je nach Größe der Unterlagen, kleinere Umschläge zu nutzen:

Kompaktbrief je 1,00 Euro (mit allen Unterlagen) = 8.990 Euro

Rückumschlag je 0,85 Euro = 7.641,50 Euro (→ insgesamt dann 16.631,50 Euro)

Für das Rückporto kann geprüft werden, ob ein Vertrag mit der deutschen Post geschlossen werden kann, so dass nur diejenigen Rückantworten portomäßig abgerechnet werden, die auch tatsächlich über die Post versendet werden (ähnlich wie bei der Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

Hinzu kommen allerdings noch die Kosten für den Druck, für das Papier und für die Briefumschläge.

Sollte der Stadtrat den Antrag beschließen, so wird die Verwaltung im Haushalt 2025 die voraussichtlichen Kosten für die Bürgerbefragung einplanen.

Die Stadträte diskutieren die Beschlussvorlage und es erfolgt danach die Abstimmung.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Durchführung einer Bürgerbefragung mit folgenden Fragestellungen:

- 1. Sollte die Stadt Braunsbedra zukünftig die Durchführung neuer Projekte zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet auf aktuell genutzten Ackerflächen durch entsprechende Ausübung der Planungshoheit ermöglichen? Die Frage bezieht sich ausschließlich auf bisher nicht im Status eines B-Plan Aufstellungsbeschlusses oder später befindlicher Projekte.**
- 2. Sollte die Stadt Braunsbedra zukünftig die Durchführung neuer Projekte zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet auf aktuell stillgelegten Ackerflächen / Brachflächen durch entsprechende Ausübung der Planungshoheit ermöglichen? Die Frage bezieht sich ausschließlich auf bisher nicht im Status eines B-Plan Aufstellungsbeschlusses oder später befindlicher Projekte.**
- 3. Sollte die Stadt Braunsbedra zukünftig die Durchführung neuer Projekte zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet auf Wiesen durch entsprechende Ausübung der Planungshoheit ermöglichen? Die Frage bezieht sich ausschließlich auf bisher nicht im Status eines B-Plan Aufstellungsbeschlusses oder später befindlicher Projekte.**
- 4. Sollte die Stadt Braunsbedra zukünftig die Durchführung neuer Projekte zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet auf aktuell nicht versiegeltem Baugrund durch entsprechende Ausübung der Planungshoheit ermöglichen? Die Frage bezieht sich ausschließlich auf bisher nicht im Status eines B-Plan Aufstellungsbeschlusses oder später befindlicher Projekte.**
- 5. Sollte die Stadt Braunsbedra zukünftig die Durchführung neuer Projekte zur Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet durch entsprechende Ausübung der Planungshoheit ermöglichen? Die Frage bezieht sich ausschließlich auf bisher nicht im Status eines B-Plan Aufstellungsbeschlusses oder später befindlicher Projekte.**

Die Bürgerbefragung wird im schriftlichen Verfahren durchgeführt.

Die Bürgerbefragung wird in dem Zeitraum vom.....bis.....durchgeführt.

Das Abstimmungsergebnis wird im Amtsblatt der Stadt Braunsbedra, im Boten des Geiseltals und auf der Homepage der Stadt Braunsbedra veröffentlicht.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 1 | 25 | - | - |

20 . Antrag Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra zur Schulung der neuen Stadträte SR-606/2024

Frau Bartel stellt die Beschlussvorlage selbst vor, da der Antrag dazu von ihr (ihrer Fraktion) eingereicht wurde.

Die Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra hat mit Schreiben vom 08.07.2024, dem Stadtratsvorsitzenden am 09.07.2024 übergeben, einen Antrag zur Durchführung einer Schulung für die neuen Stadträte gestellt.

Zur Begründung wird aufgeführt, dass bei der Kommunalwahl am 09.06.2024 viele neue Stadträtinnen und Stadträte ohne vorherige politische Erfahrung in den Stadtrat der Stadt Braunsbedra gewählt worden.

Um kompetente und erfolgreiche Kommunalpolitik zu betreiben, bedarf es Grundlagen- und Orientierungswissen der Stadträte.

Besonders im Bereich Finanzwirtschaft (Haushalt) wird schulungsbedarf gesehen.

Der vollständige Antrag ist als Anlage beigefügt.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Schulung über die Grundlagen der Kommunalpolitik sowie der städtischen Haushaltsführung für die neuen Stadträte durchzuführen bzw. zu organisieren und finanziell zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 11 | 15 | - | - |

21 . Antrag Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra zur Änderung der Geschäftsordnung vom 09.07.2024 SR-615/2024

Herr Czekalla räumt ein 5-minütige Pause ein.

Frau Anklam stellt die Beschlussvorlage selbst vor, da der Antrag dazu von ihr (ihrer Fraktion) eingereicht wurde.

Mit Schreiben vom 30.08.2024 hat die Fraktion Bürgerinitiative Braunsbedra einen Antrag zu Änderung der Geschäftsordnung vom 09.07.2024 eingereicht. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Im Folgenden ist die Begründung der Fraktionen zu den einzelnen Änderungen aufgeführt sowie die rechtliche Würdigung der Verwaltung.

1. Änderung des § 1 Abs. 2: „Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.“ – Dieser Satz ist komplett zu streichen

Begründung Fraktion:

Beschlossene Sachverhalte aus entsprechenden Ausschüssen sind in den Anträgen ordnungsgemäß einzufügen, Zuständigkeiten zu benennen und Abstimmungsverhalten ständig in den Beschlussvorlagen zu aktualisieren.

Rechtliche Würdigung:

Die jetzige Fassung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung lautet:

„Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorla-

ge) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem- soweit möglich- auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.“

Die Vorschrift zielt zunächst darauf ab, dass der Ladung zu Sitzungen grundsätzlich alle relevanten Unterlagen beizufügen sind, die für eine Meinungsbildung und Würdigung der Angelegenheit notwendig sind. Darunter zählt u.a. der Beschlussvorschlag (also der „Tenor“) sowie die Begründung (der Bericht).

Die Vorschrift ist eine „Ausgestaltung“ des § 53 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Vorschrift regelt in Satz 3, dass die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen sind. Das KVG LSA lässt durch die Formulierung „grundsätzlich“ bereits zu, dass von der Beifügung der erforderlichen Unterlagen abgesehen werden kann, wenn es dafür hinreichende Gründe gibt. Ein hinreichender Grund liegt z.B. dann vor, wenn die Unterlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt für die Versendung zur Verfügung stehen (*Reich, in Schmid u.a.*; KVSA § 53 Rn. 19). Dies passiert meist bei Vergaben oder Personalentscheidungen. Der Beschlussvorschlag nebst Begründung wird meist als Tischvorlage am Tag der Sitzung ausgeteilt. Auf der Tagesordnung ist der Verhandlungsgegenstand zwar anberaumt, aber meist noch ohne konkreten Inhalt. Grund hierfür sind die zeitlichen Abläufe: die Vorstellungsgespräche finden meist kurz vor dem Hauptausschuss (der in der Regel die Personalsache zu entscheiden hat) und erst nach der Versendung der Unterlagen für diesen Hauptausschuss statt. Insoweit ist es zeitlich nicht möglich, die Unterlagen bereits mit der Ladung zu versenden. Würde man das jetzt ändern, hätte das zur Folge, dass sich unter Umständen eine Personalentscheidung für alle Betroffenen (einzustellende Person + Verwaltung) unangemessen in die Länge zieht. Bei dem derzeitigen Fachkräftemangel ist dies nicht vertretbar.

Die Begründung der Fraktion passt zudem nicht mit der gewollten Streichung des soeben erörterten Satzes zusammen. In der Begründung führt die Fraktion u.a. sinngemäß auf, dass das Abstimmungsverhalten der anderen Ausschüsse in die betreffende Beschlussvorlage aufzunehmen ist. Dies ist bereits in der Geschäftsordnung § 1 Abs. 2 Satz 2 geregelt. Soweit möglich, sind auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse beizufügen. Soweit also zeitlich die Möglichkeit besteht, die „Ergebnisse“ der zuvor beteiligten Ausschüsse den Unterlagen der danach folgenden Ausschüsse (oder des Stadtrates) beizufügen, wird dies gemacht.

2.

§ 4 Abs. (1): „Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des StadtratesSind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.“ – Dieser Satz ist zu streichen!

Begründung Fraktion:

Bürger dürfen nicht zurückgewiesen werden, da jeder Bürger und Bürgerin das Recht haben, sein Anliegen vor dem Stadtrat und der Stadtverwaltung vorzutragen und an öffentlichen Sitzungen teilnehmen können.

Rechtliche Würdigung:

§ 4 der Geschäftsordnung hat seine „rechtliche Grundlage“ unmittelbar in § 52 KVG LSA. Mit der Öffentlichkeit einer Sitzung ist eine Berechtigung der dem Gremium nicht angehörenden Personen zur Anwesenheit in der Sitzung während der Beratung und Abstimmung verbunden. Es müssen alle dem Gremium nicht angehörenden Interessierten im Rahmen des für Zuhörer verfügbaren Platzes in der Reihenfolge ihres Eintritts Zugang erhalten (*Reich, in Schmid u.a.*; KVSA § 52 Rn. 4).

Die „Zurückweisung“ von Interessenten ist gedeckt mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz, solange die Zurückweisung nicht der Willkür des Vorsitzenden geschuldet ist. Das Wort „können“ zwingt den Vorsitzenden zudem nicht, bei Belegung aller Plätze, Interessenten zurückzuweisen. Vielmehr eröffnet es einen Ermessensspielraum, bei Kapazitätsengpässen noch gewisse notwendige „Rettungsgassen“ gewährleisten zu können.

3.

§ 4 Abs.(3+4): sind zu streichen und dafür folgenden Text hinzufügen:

„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Bild- und Tonaufzeichnungen, die Berichterstattung und Ausstrahlung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind den Medien jeglicher Form zu gestatten. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht gegenüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.“

Begründung Fraktion:

Unsere aktuelle Geschäftsordnung beinhaltet im Moment Grundsätze, die nicht für Medienvertreter einzuhalten sind. Es ist geschrieben, dass der Aufnahmebereich nur zwischen Stadtratsvorsitzenden und Rednerpult wechseln soll. Da kein Rednerpult vorhanden ist, ist dieser Punkt nicht umsetzbar. Stadtratssitzungen per Videoübertragung stehen für Flexibilität und eine zeitgemäße Form der Kommunalpolitik. Eine medienbruchfreie, effiziente Verwaltung und ein zeitgemäßer Service für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen stehen für die zukunftsfeste Stadt. Transparenz und Bürgernähe sind die Grundpfeiler der Kommunalpolitik. Ein Livestream der Sitzungen wäre hierfür ein wichtiger Beitrag, die politische Arbeit des Gremiums tatsächlich sichtbar zu machen. Live-Übertragungen seien gerade in der jetzigen Zeit für eine bürgernahe Politik unerlässlich. Nicht jeder kann aus gesundheitlichen oder privaten Gründen zur Stadtratssitzung kommen. Vor allem für die älteren Bürger wäre dies eine gute Informationsquelle und Teilhabe an der Gemeinschaft.

Rechtliche Würdigung:

Die aktuelle Fassung des § 4 Abs. 3 lautet:

„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Auflagen können u.a. sein:

- die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung
- die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik
- folgende Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung: „Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Gemeinderatsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.“

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.“

§ 4 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung behandelt den Umgang mit Ton- und Bildübertragungen im Rahmen der Sitzungen. Es ist allerdings falsch, wenn die Fraktion meint, dass der Aufnahmebereich nur zwischen Stadtratsvorsitzenden und Rednerpult wechseln soll. Die Geschäftsordnung sagt, dass der Vorsitzende berechtigt ist, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzung dienen, zu erteilen. Dabei kann eine Auflage u.a. sein, die Bildaufzeichnung in räumlicher Hinsicht zu beschränken (z.B. nur zwischen Rednerpult und Vorsitzendem). Die Geschäftsordnung gibt also dem Vorsitzenden die Möglichkeit, Auflagen zu erteilen, wenn dies durch besondere Umstände erforderlich ist. Der Vorschlag der Fraktion ist mithin nahezu identisch mit der jetzigen Formulierung des Absatz 3 nur ohne die Aufzählung von möglichen Auflagen.

Die Streichung des Absatz 4 ist indes rechtlich problematisch. Der Absatz 4 der Geschäftsordnung lautet wie folgt:

„Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.“

Dieser Absatz gewährleistet die Einhaltung der individuellen Persönlichkeitsrechte des genannten Personenkreises.

4.

§ 7 Abs. (2): „Einwohnerfragestunde von 30 Minuten auf 60 Minuten erhöhen“

Begründung der Fraktion:

Die Bürgerfragestunden sind bei großen Vorhaben der Stadt zu kurz, um Anliegen der Bürger umfangreich aufzunehmen und zu beantworten.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Geschäftsordnung „vorgeschriebenen“ maximalen 30 Minuten sind aus der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes übernommen. Diese Regelung haben nahezu alle Kommunen in ihrer Geschäftsordnung. In der Praxis gibt es in der Regel kaum eine Einwohnerfragestunde, die eine Dauer von über 30 Minuten hatte. In den letzten Sitzungen gab es, auf Grund einiger Themen, ein deutlich höheres Aufkommen, dementsprechend auch eine längere Einwohnerfragestunde, die, entgegen der Regelung von max. 30 Minuten, nicht nach 30 Minuten abgebrochen worden ist. Eine inhaltliche Änderung auf nunmehr 60 Minuten ist rechtlich irrelevant und kann durch die Vertretung festgelegt werden. Es sollte allerdings berücksichtigt werden, dass die Sitzungen des Stadtrates nicht in erster Linie der Beantwortung von Einwohnerfragen dienen. Hier sollen Diskussionen und Entscheidungen im Rahmen der Kompetenzen des Stadtrates erfolgen, die im Sinne unserer Stadt deren Weiterentwicklung sichern. Die Regelung zur zeitlichen Begrenzung der Einwohnerfragestunde soll absichern, dass die gewählten Vertreter ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit auch tatsächlich nachkommen können.

5.

§ 9 Abs. (4): „Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten“ – Satz komplett herausstreichen!

Begründung Fraktion:

Die Redner sollen nicht nur die Stadträte ansprechen, sondern auch die Zuhörer und Bürger. Eine zusätzliche Anrede an den Bürger entspricht einer bürgernahen Kommunalpolitik mit Transparenz und Bürgernähe. Bürger sollen sich nicht ausgeschlossen fühlen.

Rechtliche Würdigung:

Die Meinungsbildung findet zu den Stadtratssitzungen im Stadtrat und zwischen den Mitgliedern des Stadtrates statt. Zu den Sitzungen finden Diskussionen nur und ausschließlich zwischen den Mitgliedern statt und nicht zwischen Mitgliedern und Zuhörern. Die Öffentlichkeit der Sitzung gewährleistet, dass die Einwohner die Arbeit ihrer gewählten Vertreter verfolgen können, nicht, dass sie sich daran beteiligen.

6.

§ 15 Abs. (3): Nachstehender Satz ist dem vorhandenen Absatz zu ersetzen- „Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.“

Begründung Fraktion:

Alle Stadträte sollten den gleichen Sachstand der jeweiligen Sitzung haben. Deshalb ist das Protokoll bis spätestens 14 Tage nach der letzten Stadtratssitzung zuzusenden.

Rechtliche Würdigung:

In der jetzigen Fassung der Geschäftsordnung steht geschrieben:

„Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich, spätestens bis zur nächsten Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.“

Nach § 58 Abs. 1 KVG LSA soll die Niederschrift innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Eine Versendung des fertigen Protokolls innerhalb von 14 Tagen ist aus organisatorischen und personellen Gründen nicht realistisch.

7.

§ 19 Abs. (2): Dieser Absatz ist komplett zu streichen und zu ersetzen mit „Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei können die Fraktionen ihren Namen frei wählen. Dies ist dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.“

Begründung der Fraktion:

Bei Zusammenschluss mehrerer Parteien/Bürgerinitiativen/Vereinigungen sollte ein gemeinsamer Name gewählt werden. Wenn sich eine Fraktion aus Mitgliedern verschiedener Parteien oder Wählergruppen bildet, kann sie sich einen frei wählbaren Fraktionsnamen geben.

Rechtliche Würdigung:

Die jetzige Fassung des § 19 Abs. 2 lautet:

„Die Bezeichnung der Fraktion richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerber, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.“

In diesem Zusammenhang ist auch § 44 KVG LSA zu lesen, der zum Thema Fraktionen im Absatz 1 folgende Regelungen enthält:

Ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss in Gemeinden und Verbandsgemeinden aus mindestens zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, in Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung bestehen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sowie den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt die Geschäftsordnung.

Damit gibt das KVG LSA dem Stadtrat die Möglichkeit, Regelungen zur Bildung der Fraktionen selbst zu treffen. Die bisher geltenden Regelungen dazu dienen der Klarheit für die Bevölkerung, welche Partei oder Wählergruppe in der jeweiligen Fraktion arbeitet.

8.

§ 19 Abs. (5): Neu hinzuzufügen ist → „Den Fraktionen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Stadt gewährt. Über die Verwendung der

Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.“

Begründung Fraktion:

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen sind sinnvoll und notwendig, um einen sachgemäßen Arbeitsauftrag in der Kommunalpolitik zu leisten. In vielen Kommunen erhalten Fraktionen Geld aus dem städtischen Haushalt, um den Aufwand ihrer Geschäftsführung abzudecken. Diese Mittel sind zweckgebunden.

Rechtliche Würdigung:

Der durch die Fraktion neu einzufügende Absatz 5 ist mit der Neufassung des KVG LSA (hier speziell § 44 Abs. 3 KVG LSA) dem Grunde nach gedeckt. Die Kommune kann danach den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus ihrem Haushalt zu den notwendigen sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren.

Da § 44 Abs. 3 KVG LSA eine Ermessensentscheidung ist, ist es Sache der Vertretung im Rahmen der Haushaltsdiskussion, ob Fraktionen derartige Aufwendungen gewährt werden.

Der Stadtrat Braunsbedra beschließt, die Geschäftsordnung in folgenden Punkten zu ändern:

1. § 1 Abs. (2) „Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.“ – Dieser Satz ist komplett zu streichen

2. § 4 Abs. (1): „Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des StadtratesSind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.“ – Dieser Satz ist zu streichen!

**3. § 4 Abs.(3+4): sind zu streichen und dafür folgenden Text hinzufügen:
„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Bild- und Tonaufzeichnungen, die Berichterstattung und Ausstrahlung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind den Medien jeglicher Form zu gestatten. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht gegenüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.“**

4. § 7 Abs. (2): „Einwohnerfragestunde von 30 Minuten auf 60 Minuten erhöhen“

5. § 9 Abs. (4): „Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten“ – Satz komplett herausstreichen!

6. § 15 Abs. (3): Nachstehender Satz ist dem vorhandenen Absatz zu ersetzen- „Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.“

7. § 19 Abs. (2): Dieser Absatz ist komplett zu streichen und zu ersetzen mit „Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei können die Fraktionen ihren Namen frei wählen. Dies ist dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.“

8. § 19 Abs. (5): Neu hinzuzufügen ist → „Den Fraktionen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Stadt gewährt. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.“

Herr Schneider stellt den Antrag, dass über jeden Punkt gesondert abgestimmt werden soll.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des Antrages:

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 14 | 12 | - | - |

Damit erfolgt die Abstimmung zu jedem Punkt einzeln:

1. § 1 Abs. (2) „Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.“ – Dieser Satz ist komplett zu streichen

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 11 | 15 | - | - |

2. § 4 Abs. (1): „Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des StadtratesSind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.“ – Dieser Satz ist zu streichen!

3.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 13 | 13 | - | - |

3. § 4 Abs.(3+4): sind zu streichen und dafür folgenden Text hinzufügen:
„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sit-

zungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Bild- und Tonaufzeichnungen, die Berichterstattung und Ausstrahlung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind den Medien jeglicher Form zu gestatten. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht gegenüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.“

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 11 | 15 | - | - |

4. § 7 Abs. (2): „Einwohnerfragestunde von 30 Minuten auf 60 Minuten erhöhen“

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 11 | 15 | - | - |

5. § 9 Abs. (4): „Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten“ – Satz komplett herausstreichen!

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 11 | 14 | 1 | - |

6. § 15 Abs. (3): Nachstehender Satz ist dem vorhandenen Absatz zu ersetzen- „Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.“

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 12 | 14 | - | - |

7. § 19 Abs. (2): Dieser Absatz ist komplett zu streichen und zu ersetzen mit „Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei können die Fraktionen

ihren Namen frei wählen. Dies ist dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.“

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 11 | 15 | - | - |

8. § 19 Abs. (5): Neu hinzuzufügen ist → „Den Fraktionen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Stadt gewährt. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.“

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 10 | 15 | 1 | - |

Der Stadtrat Braunsbedra beschließt, die Geschäftsordnung in folgenden Punkten zu ändern:

1. § 1 Abs. (2) „Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.“ – Dieser Satz ist komplett zu streichen

2. § 4 Abs. (1): „Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des StadtratesSind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.“ – Dieser Satz ist zu streichen!

3. § 4 Abs.(3+4): sind zu streichen und dafür folgenden Text hinzufügen:
„Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Bild- und Tonaufzeichnungen, die Berichterstattung und Ausstrahlung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind den Medien jeglicher Form zu gestatten. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht gegenüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.“

4. § 7 Abs. (2): „Einwohnerfragestunde von 30 Minuten auf 60 Minuten erhöhen“

5. § 9 Abs. (4): „Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten“ – Satz komplett herausstreichen!

6. § 15 Abs. (3): Nachstehender Satz ist dem vorhandenen Absatz zu ersetzen- „Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.“

7. § 19 Abs. (2): Dieser Absatz ist komplett zu streichen und zu ersetzen mit „Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei können die Fraktionen ihren Namen frei wählen. Dies ist dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.“

8. § 19 Abs. (5): Neu hinzuzufügen ist → „Den Fraktionen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Stadt gewährt. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.“

Herr Schneider stellt den Antrag, dass über jeden Punkt gesondert abgestimmt werden soll.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des Antrages:

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthaltend | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|------------|----------------|
| 29 | 26 | 14 | 12 | - | - |

Damit erfolgt die Abstimmung zu jedem Punkt einzeln:

4. § 1 Abs. (2) „Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.“ – Dieser Satz ist komplett zu streichen

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthaltend | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|------------|----------------|
| 29 | 26 | 11 | 15 | - | - |

5. § 4 Abs. (1): „Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des StadtratesSind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.“ – Dieser Satz ist zu streichen!

6.

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthaltend | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|------------|----------------|
| 29 | 26 | 13 | 13 | - | - |

3. § 4 Abs.(3+4): sind zu streichen und dafür folgenden Text hinzufügen:
 „Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Bild- und Tonaufzeichnungen, die Berichterstattung und Ausstrahlung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind den Medien jeglicher Form zu gestatten. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht gegenüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie –übertragungen zu untersagen.“

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 11 | 15 | - | - |

8. § 7 Abs. (2): „Einwohnerfragestunde von 30 Minuten auf 60 Minuten erhöhen“

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 11 | 15 | - | - |

9. § 9 Abs. (4): „Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten“ – Satz komplett herausstreichen!

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 11 | 14 | 1 | - |

10. § 15 Abs. (3): Nachstehender Satz ist dem vorhandenen Absatz zu ersetzen- „Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich, spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten.“

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 12 | 14 | - | - |

11. § 19 Abs. (2): Dieser Absatz ist komplett zu streichen und zu ersetzen mit „Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei können die Fraktionen ihren Namen frei wählen. Dies ist dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.“

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 11 | 15 | - | - |

8. § 19 Abs. (5): Neu hinzuzufügen ist → „Den Fraktionen werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuwendungen zu den sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten der Stadt gewährt. Über die Verwendung der Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr haben die Fraktionen einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister zuzuleiten ist.“

Abstimmungsergebnis:

| Mitglieder | anwesend | ja | nein | enthalten | ausgeschlossen |
|------------|----------|----|------|-----------|----------------|
| 29 | 26 | 10 | 15 | 1 | - |

22 . Anfragen und Anregungen

Herr Brandt spricht das Fraktionstreffen an und äußert, dass sich nicht alle Fraktionen noch einmal zurückgemeldet haben.

Folgende Punkte standen zur Diskussion:

1. Die Einwohnerfragestunde von 30 auf 60 Minuten anzupassen.
2. Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen geschrieben und an alle Mitglieder übersendet werden.
3. Protokolle sollen keine genauen Wortlaute enthalten.

Frau Anklam möchte, dass zur nächsten Sitzung die vollständige Aussprache der Fraktionsnamen erfolgt.

Frau Bartel äußert, dass noch einmal ein Antrag zur Änderung des Haushaltes (zu den Beschäftigten) erfolgen soll.

Herr Schmitz antwortet, dass zu diesem Thema noch einmal ein Gespräch stattfinden sollte und Frau Bartel sich dazu in der Verwaltung melden soll.

Frau Anklam möchte wissen, wie der aktuelle Stand, zum 2021 gestellten Beschluss, über freies W-Lan auf dem Postplatz und am Hafen, ist.

Herr Schmitz antwortet, dass dieser in Vorbereitung war und hierzu noch mal Rücksprache gehalten wird.

Herr Küster verlässt die Sitzung um 21:40 Uhr